

Satzung der Chorgemeinschaft

VOX HUMANA LEIPZIG (e. V.)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Vox Humana Leipzig".
2. Sitz des Vereines ist Leipzig.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz "e. V." versehen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Der Zweck der Chorgemeinschaft besteht in der Förderung geistlicher und weltlicher Chor- und Orchestermusik.
4. Die unter Absatz 3 angeführten Aufgaben beinhalten das Bemühen um einen interkulturellen Austausch mit verschiedenen Glaubensrichtungen der Stadt Leipzig.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Einstudierung und Aufführung von überwiegend geistlicher Chormusik aus allen Epochen der Musikgeschichte.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke".
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Der Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein gliedert sich in
 - a) aktive (Musik ausübende) Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Die Aufnahme ist mündlich beim Vorstand zu beantragen.
3. Aktive Mitglieder können natürliche Personen werden, deren musikalische Eignung durch den künstlerischen Leiter bestätigt wird.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Fördernde Mitglieder können juristische Personen bzw. Personenvereinigungen werden, die bereit sind, die Zwecke und Ziele des Vereins zu unterstützen.
6. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand im Einvernehmen mit den Mitgliedern Personen berufen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Beitragspflicht endet im Monat der Kündigung.
3. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des „Vox Humana Leipzig“ e. V. und ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) Auflösung des Vereins,
 - c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Schatzmeisters,
 - e) die Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers,
 - f) die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters,
 - g) Wahl des Kassenprüfers,
 - h) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - i) Wahl des künstlerischen Leiters mit einfacher Mehrheit (Der künstlerische Leiter leitet die Proben und die Konzerte.).
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen mündlich einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Zweidritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. In diesen Fällen muss die Niederschrift vom 1. und 2. Vorsitzenden gegengezeichnet sein.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche die Formalien der Sitzung und die gefassten Beschlüsse festhält; sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden, zugleich Geschäftsführer,
 - b) seinem Stellvertreter, dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister und zugleich Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
 3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
 4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereines,
 - b) Festlegung der jährlichen Konzerte und die jeweilige Programmgestaltung in Absprache mit dem künstlerischen Leiter,
 - c) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
 - f) Aufnahme neuer Mitglieder,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist im Amt, bis ein Nachfolger die Wahl angenommen hat. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf.
 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden.
 7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, zu unterschreiben.
 8. Gemäß § 167 BGB kann der Vorstand im Einzelfall Personen bevollmächtigen, den Verein rechtsgeschäftlich nach außen gegenüber Dritten zu vertreten. Diese Vollmacht bedarf ausdrücklich der Schriftform. Eine „Generalvollmacht“ ist hierbei unzulässig.

§ 8 Vereinsämter

1. alle Vereinsämter sind Ehrenämter
2. Die Organmitglieder, satzungsmäßigen Amtsinhaber und der künstlerische Leiter haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB.

§ 9 Finanzierung

Vox Humana Leipzig finanziert sich aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Zuwendungen
- c) Spenden

§ 10 Kassenprüfer

Der von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählte Kassenprüfer hat mindestens einmal im Jahr eine detaillierte Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis er in einem Protokoll niederlegt und der Mitgliederversammlung mitteilt.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

1. Die fälligen Mitgliedsbeiträge sind von jedem Mitglied monatlich zu bezahlen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 12 Datenschutz

1. Sämtliche Daten sind vertraulich zu behandeln.
2. Die Weitergabe persönlicher Daten bedarf der Zustimmung des einzelnen Mitgliedes.
3. Mit Ende der Mitgliedschaft werden sämtliche Daten des Mitgliedes gelöscht.

§ 13 Auflösung, Vermögensfall

1. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der ordentlichen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für kulturelle Zwecke.

Diese Satzung wurde am 09.04.2013 beschlossen.